

## Dienstliche Beurteilung

§ 92 LBG und Runderlass des MSB vom 01.03.2025 – (BASS 21-02 Nr. 2)

Dienstliche Beurteilungen werden für **beamtete und angestellte** Lehrer und Lehrerinnen erstellt. Sie bewerten Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten/der Beamtin. Sie haben das Ziel, dem Dienstherrn Anhaltspunkte für die Personalplanung und den zukünftigen Einsatz des Beamten/der Beamtin zu geben. Die Beurteilung gibt nicht nur Auskunft über die vergangenen Leistungen, sondern enthält auch einen Vorschlag für die **weitere dienstliche Verwendung**. Auf eine Regelbeurteilung wurde im Runderlass vom 01.01.2018 verzichtet.

Bei Schwerbehinderten erfolgt eine Mitteilung der Dienststelle über die Möglichkeit der Beteiligung der SBV bei der dienstlichen Beurteilung!

Bleiben die Leistungen eine Notenstufe oder mehr hinter dem Ergebnis der letzten Beurteilung zurück, so ist dies besonders zu begründen.

Zuständig für dienstliche Beurteilungen ist der jeweilige Dienstvorgesetzte. Im Auftrag des Dienstvorgesetzten übernimmt in der Regel der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte diese Aufgabe.

Die Beurteilung während der Probezeit, bei der Bewerbung zum ersten Beförderungsort, vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst und vor einer **Verwendung im Hochschuldienst** gibt der Schulleiter/die Schulleiterin ab.

**Unterrichtsbesuche**, die zur Vorbereitung von Beurteilungen dienen, sind rechtzeitig,

*mindestens zwei Wochen vorher*, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen).

Dienstlich beurteilt werden Lehrerinnen und Lehrer

- in der *Probezeit*, um die Bewährung festzustellen (spätestens 3 Monate vor Ende der Probezeit),
- vor *Beförderungen*, es sei denn, eine aussagefähige, aktuelle Beurteilung liegt schon vor,
- vor *Beurlaubungen zum Auslandsschuldienst*,
- vor der *Verwendung im Hochschuldienst*,
- vor der Erteilung eines *Dienstzeugnisses*,
- vor einer *sonstigen dienstlichen Entscheidung*, für die eine Beurteilung der Leistung notwendig ist,
- bei *Versetzungen aus dienstlichen Gründen*, wenn dies gewünscht wird,
- bei *Abordnungen* von mehr als einem Jahr, wenn dies gewünscht wird,
- bei *Beginn der Mutterschutzfrist*, wenn dies gewünscht wird,
- bei *Antritt eines Erziehungsurlaubs*, wenn dies gewünscht wird,
- bei *Urlaubsantritt oder einer Freistellung* nach §§ 64, 65 und 70 LBG,
- bei *Abwesenheit* von mehr als einem Jahr, wenn dies gewünscht wird.

Zu jeder dienstlichen Beurteilung wird von der Schulleitung ein Leistungsbericht auf einem Formblatt erstellt. Der Bericht nennt u.a. folgende Aufgaben: unterrichtliche Tätigkeit, Sonderaufgaben, Fortbildungsmaßnahmen. Als Leistungsmerkmale werden angesprochen: Fachkenntnisse, Leistung als Lehrerin oder Lehrer, dienstliches Verhalten. Bei der Vorbereitung der Beurteilung kann neben der Schulleitung eine fachkundige Beraterin oder ein fachkundiger Berater beteiligt werden. Auf Wunsch des/der zu Beurteilenden wird eine von ihm/ihr benannte Lehrkraft des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben. Vor der Abfassung der Beurteilung und des Leistungsberichts soll mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer ein Gespräch darüber geführt werden, um auch seine eigene Auffassung bei der Beurteilung berücksichtigen zu können.

Die dienstliche Beurteilung und der Leistungsbericht sind dem Lehrer/der Lehrerin zur Kenntnis zu geben und eine Abschrift ist auszuhändigen. Eine mögliche Gegenäußerung zur Beurteilung ist zu den Personalakten zu nehmen. Auch zum Leistungsbericht sind Gegenäußerungen möglich. Der Leistungsbericht ist mit der Beurteilung zu der Personalakte zu nehmen.

Das **Gesamturteil** der Beurteilung ist wie folgt zu formulieren:

Die Leistungen - -

|                                                    |           |
|----------------------------------------------------|-----------|
| übertreffen die Anforderungen im besonderen Maße:  | 5 Punkte, |
| übertreffen die Anforderungen:                     | 4 Punkte, |
| entsprechen den Anforderungen:                     | 3 Punkte, |
| entsprechen im Allgemeinen noch den Anforderungen: | 2 Punkte, |
| entsprechen den Anforderungen nicht:               | 1 Punkt.  |

Bei Beurteilungen während der **laufbahnrechtlichen Probezeit** tritt an die Stelle des Gesamturteils eine Beurteilung, ob der zu Beurteilende sich während der Probezeit *bewährt, besonders bewährt* (nicht bei Beurteilungen von Schulleiterinnen oder Schulleitern) oder *nicht bewährt* hat.

Die **Beratung des Schulträgers** gemäß § 61 SchulG knüpft an die dienstliche Beurteilung an, muss sich schlüssig aus ihr ergeben und bezieht sich ausschließlich auf die konkret zu besetzende Stelle (z. B. Leiterin oder Leiter der Schule).

Bei dem **Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters** ist von einem Gesamturteil abzusehen. Bei Beurteilungen während der **laufbahnrechtlichen Probezeit** ist von einem Verwendungsvorschlag abzusehen.

Die **schwerbehinderten Lehrkräfte** sollten rechtzeitig von sich aus mit der zuständigen SBV Kontakt aufnehmen, um Termine, besondere gesundheitsbedingte Erfordernisse und Beteiligung bzgl. der dienstlichen Beurteilung zu klären!